



für den Landkreis Freyung-Grafenau

Nummer 19 **Freyung, 22.12.2017** **47. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
29.11.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2017	56
29.11.2017	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Au grub und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage Au grub in den Krebsenbach, den Muckenbach und ein Pufferbecken der OBAG/Bayernwerk durch die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG)	57
06.12.2017	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Schönberg auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Durchführung von Veränderungen im Vorland und Neubau eines Flutpolders im Bereich des Kreuzbaches im Zuge der Erschließung des GI Kreuzbach; hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)	58
14.12.2017	Beteiligungsberichte des Landkreises Freyung-Grafenau für die Geschäftsjahre 2015 und 2016	59
14.12.2017	Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neuschönau, Landkreis Freyung-Grafenau, für das Haushaltsjahr 2017	59
15.12.2017	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rachelwasser für das Haushaltsjahr 2017	59

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Klärwerk Spiegelau für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Klärwerk Spiegelau folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausga-

ben mit **444.500 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **8.900 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage Klärwerk Spiegelau:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von

Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **233.000 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist der Frischwasserbrauch des Vorjahres (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

(2) Betriebskostenumlage Dezentrale Unterkunft:

Der durch Mieten und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **0 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist 55 % Gemeinde Spiegelau, und 45% Gemeinde St. Oswald-Riedlhütte.

(3) Investitionsumlage Klärwerk Spiegelau:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlagesoll) wird auf **1.500 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW); (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(4) Investitionsumlage Dezentrale Unterkunft:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **0 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel sind die zum Anschluss vorgesehenen Einwohnergleichwerte (EGW); (§19 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **75.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Spiegelau, 29.11.2017
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, den 29.11.2017
Zweckverband Klärwerk Spiegelau

Roth
Verbandsvorsitzender

**Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Augrub und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken im kanalisiertem Einzugsgebiet der Kläranlage Augrub in den Krebsenbach, den Muckenbach und ein Pufferbecken der OBAG/Bayernwerk durch die Gemeinde Spiegelau, Landkreis Freyung-Grafenau;
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2, § 3 c Satz 2 UVPG)**

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Kläranlage Augrub (auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1110 der Gemarkung Oberkreuzberg) zur Benutzung des Krebsenbaches, des Muckenbaches, des Hungermühlbaches und eines Pufferbeckens der OBAG/Bayerwerk durch Einleiten gesammelter

Abwässer vom 25.05.1998 wurde befristet bis 31.12.2017 erteilt.

Mit Schreiben vom 19.06.2017 hat die Gemeinde Spiegelau, unter Vorlage von Planunterlagen, die Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage Augrub und von Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken für einen Übergangszeitraum bis 31.12.2019 beantragt.

Nachdem der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage für organisch belastetes Abwasser von 390 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (roh) ausgelegt ist, handelt es sich um ein wasserwirtschaftliches Vorhaben im Sinne der Nr. 13.1.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG, für das eine **standortbezogene Vorprüfung** im Einzelfall nach § 3 c Satz 2 UVPG vorgesehen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 211, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 29.11.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag des Marktes Schönberg auf Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Durchführung von Veränderungen im Vorland und Neubau eines Flutpolders im Bereich des Kreuzbaches im Zuge der Erschließung des GI Kreuzbach;
hier: Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3 a Satz 2 UVPG)**

Der Markt Schönberg beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung für Veränderungen im Vorland des Kreuzbaches für die Verlegung eines namenlosen Wiesengrabens und den Neubau eines Flutpolders. Die beantragten Maßnahmen wurden vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf abgestimmt und sind notwendig um nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss auszugleichen.

Diese Maßnahmen stellen Ausbauvorhaben im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG dar und sind demnach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß Anlage 2 des UVPG durch das Landratsamt Freyung-Grafenau hat ergeben, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 3 a Satz 3 UVPG).

Es besteht die Möglichkeit das Protokoll über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Freyung-Grafenau, Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 208, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Freyung, 06.12.2017

Landratsamt Freyung-Grafenau

gez.

Höcherl

Regierungsdirektor

**Beteiligungsberichte des Landkreises
Freyung-Grafenau für
die Geschäftsjahre 2015 und 2016**

Der Landkreis Freyung-Grafenau gibt bekannt, dass die Beteiligungsberichte des Landkreises für die Jahre 2015 und 2016 in den Sitzungen des Kreistags am 28.11.2016 bzw. am 11.12.2017 zur Kenntnisnahme vorgelegt wurden.

Die Berichte können gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO bis 31.01.2018 während der Öffnungszeiten des Landratsamtes im Raum E 02 im Dienstgebäude Wolfstein, Wolfkerstr. 3, 94078 Freyung, durch die Allgemeinheit eingesehen werden.

Freyung, 14.12.2017

Landkreis Freyung-Grafenau

Sebastian Gruber
Landrat

**Haushaltssatzung
des Grundschulverbandes Neuschönau
Landkreis Freyung-Grafenau
für das Haushaltsjahr 2017**

Auf Grund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Grundschulverband Neuschönau folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **160.642,00 Euro** und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **13.000,00 Euro** ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll)

wird auf **100.359,00 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist die Anzahl der Schüler zum 01.10. des Vorjahres.

(2) Investitionsumlage:

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **25.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neuschönau, den 14.12.2017

Grundschulverband Neuschönau

Schinabeck
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Rachelwasser
für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund von § 4 Abs. 4 der Verbandssatzung i.V. mit Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Artikel 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband Rachelwasser folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gemäß Artikel 24 KommZG amtlich bekanntgemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **77.500 Euro** und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **30.000 Euro** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4**Verbandsumlage****(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Verwaltungshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf **43.500 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

(2) Investitionsumlage:

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** (Umlage-Soll) wird auf **6.000 Euro** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlageschlüssel ist der Nettowasserverbrauch in der Zeit vom 01.11. bis 31.10. des Vorjahres (§ 10 Abs. 1 der Verbandssatzung).

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **13.800 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Artikel 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Artikel 65 Abs. 3 GO bis zum Ablauf des Haushaltsjahres in der Gemeindeverwaltung Spiegelau, Konrad-Wilsdorf-Straße 5, Zi. Nr. 9, auf.

Spiegelau, 15.12.2017

Zweckverband Rachelwasser

Roth

Verbandsvorsitzender

Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb: Landratsamt Freyung-Grafenau
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).
